

## **Organisation der Sozialbehörde der Stadt Zürich (Organisations- und Kompetenzreglement)**

Beschluss der Sozialbehörde vom 08.07.10  
mit Änderungen vom 5. Juni 2014 und 7. Dezember 2017

### **1. Grundlage**

Das vorliegende Organisations- und Kompetenzreglement stützt sich auf Art. 3 lit. d der Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009.

### **2. Zweck**

In diesem Reglement legt die Sozialbehörde ihre interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe fest und konkretisiert diese, soweit dies nicht bereits in der Geschäftsordnung geschehen ist.

### **3. Organe der Sozialbehörde**

Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:

- a) Die Sozialbehörde als Gesamtbehörde
- b) Das Präsidium
- c) Vizepräsidien
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Sonderfall- und Einsprachekommission (SEK)

### **4. Beschlussfähigkeit und Pflichten**

Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Für den Ausstand gilt §5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Mitglieder der Gesamtbehörde und ihrer Organe unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes.

### **5. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Organe**

#### **a) Gesamtbehörde**

Die Gesamtbehörde ist zuständig für alle sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

Darüber hinaus befasst sie sich mit folgenden Aufgaben:

- a) Wahl der 1. und 2. Vizepräsidentin / des 1. und 2. Vizepräsidenten
- b) Wahl der Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder

Die Gesamtbehörde tagt in der Regel alle drei Monate.

Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten bei Amtsantritt eine vertiefte Einführung in die Arbeit der Sozialzentren.

#### **b) Präsidium**

Die Vorsteherin / der Vorsteher des Sozialdepartements leitet von Amtes wegen die Sozialbehörde und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus. Sie / er beruft die Sitzungen der Gesamtbehörde ein und leitet diese.

2/3

Bei Abwesenheit der Präsidentin / des Präsidenten erfolgt die Stellvertretung durch die 1. Vizepräsidentin / den ersten Vizepräsidenten.

### **c) Vizepräsidien**

Die Gesamtbehörde wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislatur zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten. Die beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten üben gemeinsam die Verfahrensleitung bezüglich Sonderfallentscheide sowie bezüglich Antragstellung bei Neubeurteilungen von Verfügungen der Sozialen Dienste und der Asyl-Organisation Zürich aus.

Die 1. Vizepräsidentin / der 1. Vizepräsident

- führt den Vorsitz der SEK
- übt die formelle Aufsicht über das Inspektorat aus
- vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei deren / dessen Abwesenheit

Die 2. Vizepräsidentin / der 2. Vizepräsident

- führt den Vorsitz der SEK erteilt auf Antrag der Sozialen Dienste und der Asyl-Organisation Zürich Ermittlungsaufträge an das Inspektorat

Bei Verhinderung vertreten sich die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gegenseitig.

### **d) Geschäftsstelle**

Die Departementssekretärin / der Departementssekretär des Sozialdepartements führt die Geschäftsstelle.

Sie / er bestimmt eine Stellvertretung in der Funktion als GeschäftsführerIn.

### **e) Die Sonderfall- und Einsprachekommission (SEK)**

Die Sonderfall- und Einsprachekommission entscheidet über die in der Kompetenzordnung definierten Sonderfälle. Sodann stellt sie zuhanden der Gesamtbehörde Antrag bezüglich der verlangten Neubeurteilungen von Verfügungen der Sozialen Dienste und der Asyl-Organisation Zürich im Sozialhilfebereich. Sie besteht aus zwei Kammern.

Mitglieder der Kommission sind sämtliche Behördenmitglieder, mit Ausnahme der Präsidentin, bzw. des Präsidenten. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren<sup>1)</sup> im Turnus in eine der beiden Kammern gewählt.

Unter Leitung einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten tagen die beiden Kammern alternierend in Dreierbesetzung in wechselnder Zusammensetzung. Bei Verhinderung beider VizepräsidentInnen leitet eines der Mitglieder der jeweiligen Kammer die Sitzung. Die Kammern sind nur in Vollbesetzung beschlussfähig.<sup>1)</sup>

In den Sonderfallentscheiden der SEK sind die Namen der am Entscheid beteiligten Kommissionsmitglieder erwähnt.

### **f) Rechtsgeschäfte**

Die Sozialbehörde wird in juristischen Belangen von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements unterstützt.

### **g) Vorgehen bei Uneinigkeit**

Bei Uneinigkeit zwischen den VizepräsidentInnen betreffend Angelegenheiten des Inspektors wird das Geschäft in der nächsten SEK-Sitzung diskutiert und entschieden.

3/3

Die Sozialbehörde setzt dieses Reglement mittels Entscheid vom 7. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.

-----

- 1) Fassung gemäss Beschluss der Sozialbehörde vom 5. Juni 2014, Inkraftsetzung 5. Juni 2014